

# Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

Anwendbar im Geschäftsverkehr mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

## 1. Allgemeines

- 1.1. Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren AEB abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AEB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AEB abweichender Bedingungen des Lieferanten Lieferungen von Produkten und Leistungen des Lieferanten (nachfolgend „Vertragsgegenstand“) vorbehaltlos annehmen oder diese bezahlen.
- 1.2. Unsere AEB gelten auch für alle künftigen Lieferungen und Leistungen des Lieferanten an uns bis zur Geltung einer neueren Fassung unserer AEB.
- 1.3. Als Werktage im Sinne dieser AEB gelten alle Kalendertage von Montag bis Freitag mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage an unserem Sitz.
- 1.4. Sofern in diesen AEB Bezug genommen wird auf Textform, hat dies die Bedeutung im Sinne von § 126b BGB.

## 2. Vertragsschluss, Änderungen, Unterlagen

- 2.1. Alle Vereinbarungen (einschließlich deren Änderung und Aufhebung), die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung des Vertrages, der auf diese AEB verweist („Vertrag“), getroffen werden, sind in diesem Vertrag in Textform niederzulegen.
- 2.2. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang an, so sind wir zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen fünf Werktagen seit Zugang widerspricht.
- 2.3. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten, insoweit gilt ergänzend die Regelung der Ziffer 14.

## 3. Preise, Rechnung, Zahlungsbedingungen

- 3.1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender Vereinbarung in Textform hat die Lieferung FCA (INCOTERMS 2010) an den in der Bestellung genannten Bestimmungsort einschließlich Verpackung zu erfolgen. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung. Kostenvoranschläge werden nur nach vorheriger besonderer Vereinbarung in Textform vergütet.
- 3.2. Preise verstehen sich exklusive Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer ist in Rechnungen gesondert auszuweisen.

- 3.3. Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in unseren Bestellungen oder unseren Lieferabrufen – die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben. Die Rechnung ist in einfacher Ausfertigung unter Angabe der Rechnungsnummer und sonstiger Zuordnungsmerkmale an die jeweils aufgedruckte Anschrift zu richten; sie darf nicht den Sendungen beigelegt werden. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- 3.4. Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, erfolgt die Begleichung der Rechnung entweder innerhalb 14 Kalendertagen unter Abzug von 2 % Skonto oder innerhalb 30 Kalendertagen ohne Abzug ab Fälligkeit der Entgeltforderung und Eingang sowohl der Rechnung als auch der Ware bzw. Erbringung der Leistung. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.
- 3.5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

## 4. Lieferung

- 4.1. Abweichungen vom Vertrag und/oder Bestellungen sind nur nach unserer vorherigen Zustimmung in Textform zulässig.
- 4.2. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich.
- 4.3. Der Lieferant hat die Ware unter Berücksichtigung der mit dem Spediteur abzustimmenden Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereit zu stellen.
- 4.4. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich in Textform in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- 4.5. Werden vereinbarte Termine und/oder Fristen nicht eingehalten, so stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangen wir Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, uns nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- 4.6. Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche.
- 4.7. Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, wir haben ihnen ausdrücklich in Textform zugestimmt oder sie sind uns zumutbar.
- 4.8. Soweit nicht im Einzelfall abweichend vereinbart, haben Lieferungen chargenrein zu erfolgen.
- 4.9. Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von uns bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.
- 4.10. Das Eigentum an dem Vertragsgegenstand geht mit Übergabe auf uns über. Ein Eigentumsvorbehalt, insbesondere ein erweiterter oder verlängerter Eigentumsvorbehalt, ist ausgeschlossen.

# Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

## 5. Höhere Gewalt

Im Falle eines von außen kommenden, keinen betrieblichen Zusammenhang aufweisenden und auch durch die äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbaren Ereignisses sind die Parteien für dessen Dauer und im Umfang von dessen Wirkung von Leistungspflichten befreit. Die Parteien sind verpflichtet, sich im Rahmen des Zumutbaren über Vorliegen, Umfang der Leistungsverhinderung sowie voraussichtliche Dauer des Ereignisses unverzüglich gegenseitig zu informieren. Soweit die Einschränkung durch Höhere Gewalt nicht nur vorübergehend ist, sind wir – unbeschadet unserer sonstigen Rechte – berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

## 6. Transport, Gefahrenübergang

- 6.1. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, trägt der Lieferant die Sachgefahr bis zur Annahme der Ware durch uns oder durch unseren Beauftragten an dem Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.
- 6.2. Die Waren sind so zu verpacken und für die Dauer des Transportes so zu sichern, dass Transportschäden vermieden werden.
- 6.3. Der Lieferant hat im Rahmen der Ausgangskontrolle für jede Einzelcharge der Lieferung ein Analysezertifikat beizufügen.

## 7. Mängeluntersuchung, Mängelhaftung

- 7.1. Die Annahme der Ware erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Mangelfreiheit. Soweit nichts anderes vereinbart ist, findet eine Wareneingangskontrolle durch uns nur im Hinblick auf äußerlich erkennbare Schäden und von außen erkennbare Abweichungen in Identität und Menge statt. Wir sind berechtigt, den Vertragsgegenstand, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen. Entdeckte Mängel werden von uns unverzüglich nach Entdeckung gerügt; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Werktagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht. Insofern verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- 7.2. Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln stehen uns ungekürzt zu, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Dem Lieferanten steht das Recht zu, die von uns gewählte Art der Nacherfüllung unter den Voraussetzungen des § 439 Abs. 3 BGB zu verweigern. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt uns ausdrücklich vorbehalten.
- 7.3. In dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder zur Vermeidung größerer Schäden, in denen es uns nicht möglich und nicht zumutbar ist, dem Lieferanten Gelegenheit zur Nacherfüllung zu geben, sind

wir berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen oder von dritter Seite vornehmen zu lassen.

- 7.4. Sachmängelansprüche verjähren in 36 Monaten, beginnend mit der Ablieferung des Vertragsgegenstandes. Sonstige Verjährungsfristen richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 7.5. Entstehen uns infolge der Mangelhaftigkeit des Vertragsgegenstandes Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Lieferant diese Kosten zu tragen.
- 7.6. Sind wir verpflichtet, von uns hergestellte und/oder verkaufte Waren infolge der Mangelhaftigkeit des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes zurück zu nehmen oder wird deswegen uns gegenüber der Kaufpreis gemindert oder werden wir in sonstiger Weise deswegen in Anspruch genommen, behalten wir uns den Rückgriff gegenüber dem Lieferanten vor, wobei es für unsere Mängelrechte einer sonst erforderlichen Fristsetzung nicht bedarf.
- 7.7. Wir können vom Lieferanten Ersatz der Aufwendungen verlangen, die wir im Verhältnis zu unseren Kunden zu tragen hatten, weil diese gegen uns einen Anspruch auf Ersatz der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten hatten, wenn der Mangel bereits beim Übergang der Gefahr auf uns vorhanden war.
- 7.8. Ungeachtet der Bestimmungen in Ziffer 7.4. (Verjährung der Mängelansprüche) tritt die Verjährung in den Fällen der Ziffern 7.6. und 7.7. frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem wir die von unseren Kunden gegen uns gerichteten Ansprüche erfüllt haben, spätestens aber fünf Jahre nach Ablieferung durch den Lieferanten.

## 8. Produkthaftung, Freistellung, Haftpflichtversicherung

- 8.1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden (einschließlich für Schäden an von uns weiterveräußerten Produkten) verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Der Lieferant übernimmt in vorstehendem Fall alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- 8.2. Ist der Lieferant aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften verpflichtet, die zuständigen Behörden über Umstände zu informieren, die die Verkehrsfähigkeit der Vertragsgegenstände betreffen, hat der Lieferant uns hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren.
- 8.3. Im Falle behördlicher Maßnahmen, die eine Beschränkung der Verkehrsfähigkeit der Vertragsgegenstände zur Folge haben, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. In diesem Fall ist der Lieferant

# Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

verpflichtet, uns sämtliche hieraus entstehenden Schäden zu ersetzen, es sei denn, er hat den zugrunde liegenden Umstand nicht zu vertreten. Sonstige Ansprüche und Rechte bleiben hiervon unberührt.

- 8.4. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung in angemessener Höhe zu unterhalten. Stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

## 9. Schutzrechte

- 9.1. Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte – insbesondere Patent-, Urheber-, Persönlichkeits- und Markenrechte – Dritter verletzt werden.
- 9.2. Werden wir von einem Dritten in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten - ohne Zustimmung des Lieferanten - irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- 9.3. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- 9.4. Die Verjährungsfrist beträgt fünf Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.
- 9.5. Die Haftung nach Ziffer 7 bleibt unberührt.

## 10. Einhaltung chemikalienrechtlicher Anforderungen

- 10.1. Der Lieferant ist zur Einhaltung der geltenden chemikalienrechtlichen Anforderungen verpflichtet. Dies umfasst insbesondere die Einhaltung der Vorschriften (in der jeweils geltenden Fassung) für nachfolgende Bereiche:
- Registrierung und Zulassung chemischer Stoffe sowie Informationspflichten, insbesondere nach der REACH-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006);
  - Stoffverbote und Beschränkungen für das Inverkehrbringen;
  - Ein- und Ausfuhr von Chemikalien;
  - Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Chemikalien, insbesondere nach der CLP-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 1272/2008);
  - Verkehrsfähigkeit und Kennzeichnung von Biozidprodukten und mit Bioziden behandelten Waren; sowie
  - Beförderung gefährlicher Güter.
- 10.2. Soweit wir gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (z.B. REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006) zur Registrierung des Vertragsgegenstands verpflichtet sind, wird der Lieferant uns sämtliche hierfür erforderliche und beim Lieferanten vorhandene Informationen kostenlos zur Verfügung stellen und uns über die etwaige Bestellung eines Alleinvertreters unverzüglich informieren.

## 11. Exportkontrollrechtliche Bestimmungen

- 11.1. Der Lieferant hat für den Vertragsgegenstand die jeweils anwendbaren Bestimmungen des nationalen und interna-

tionalen Ausfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrechts zu erfüllen. Erforderliche Verbringungs- oder Ausfuhrgenehmigungen hat grundsätzlich der Lieferant für den Vertragsgegenstand einzuholen, es sei denn, dass nach dem anwendbaren Außenwirtschaftsrecht nicht der Lieferant, sondern wir oder ein Dritter verpflichtet sind, diese Genehmigungen zu beantragen.

- 11.2. Der Lieferant hat uns so früh wie möglich alle Informationen und Daten in Textform mitzuteilen, welche wir zur Einhaltung des anwendbaren Außenwirtschaftsrechts bei Ausfuhr, Verbringung und Einfuhr sowie im Falle des Weitervertriebs bei Wiederausfuhr des Vertragsgegenstands oder von Gütern und Dienstleistungen basierend auf dem Vertragsgegenstand benötigen. Insbesondere für jeden Vertragsgegenstand brauchen wir folgende Informationen:
- sämtliche zutreffenden Ausfuhrlistenpositionen der deutschen Außenwirtschaftsverordnung oder der EU-Dual-use-Verordnung, sofern der Vertragsgegenstand einer Ausfuhrlistenposition unterliegt;
  - die Export Classification Number (ECCN) gemäß der U.S. Commerce Control List (CCL), sofern der Vertragsgegenstand den U.S. Export Administration Regulations unterliegt;
  - den Mineralölgehalt, sofern das Gut mineralöhlaltig ist;
  - die statistische Warennummer gemäß der aktuellen Wareneinteilung der Außenhandelsstatistiken und den HS (Harmonized System) Code; sowie
  - das Ursprungsland (handelsrechtlicher Ursprung).
- 11.3. Darüber hinaus hat der Lieferant, sofern von uns angefordert, Langzeitlieferantenerklärungen zum präferenziellen Ursprung bei europäischen Lieferanten oder Zertifikate zu Präferenzen bei nicht-europäischen Ländern bereitzustellen.
- 11.4. Im Falle von Änderungen des Ursprungs, der Eigenschaften des Vertragsgegenstands oder des anwendbaren Außenwirtschaftsrechts hat der Lieferant die Exportkontroll- und Außenhandelsdaten unaufgefordert so früh wie möglich vor dem Liefertermin zu aktualisieren und uns in Textform mitzuteilen.
- 11.5. Der Lieferant trägt sämtliche Aufwendungen und Schäden, die uns aufgrund des Fehlens oder der Fehlerhaftigkeit von Exportkontroll- und Außenhandelsdaten entstehen.

## 12. Qualitätsmanagement

- 12.1. Der Lieferant muss ein Qualitätsmanagementsystem, z.B. gemäß DIN ISO 9001 und/oder DIN ISO 14001, einführen und während der gesamten Vertragsbeziehungen aufrechterhalten. Der Lieferant hat dies auf Anforderung nachzuweisen. Wir sind berechtigt, das System des Lieferanten nach Abstimmung im Wege von Audits zu überprüfen.
- 12.2. Der Lieferant hat uns unverzüglich, mindestens aber 6 Monate vor Änderungen der Produktionsprozesse, der Produktionsstätte und/oder der eingesetzten Inhaltsstoffe schriftlich zu unterrichten. Auf unsere Anforderung hat der Lieferant uns hierüber sämtliche erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

## Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

### 13. Abtretung

Rechte und Forderungen außerhalb des Anwendungsbereichs des § 354a HGB dürfen vom Lieferanten nur mit unserer vorherigen schriftlichen Einwilligung abgetreten werden.

### 14. Geheimhaltung und Datenschutz

- 14.1. Alle durch uns zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen sind Dritten gegenüber, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, geheim zu halten, und dürfen im Betrieb des Lieferanten nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die zum Zwecke der Erfüllung der vertraglichen Pflichten notwendigerweise herangezogen werden müssen. Ohne unser vorheriges ausdrückliches Einverständnis in Textform dürfen solche Informationen – außer für Lieferungen an uns – nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden. Auf unsere Anforderung sind alle von uns stammenden Informationen (gegebenenfalls einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassene Gegenstände unverzüglich und vollständig an uns zurückzugeben oder zu vernichten. Hiervon ausgenommen sind automatisch erstellte Backup-Dateien und soweit der Lieferant aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Verpflichtungen zur Aufbewahrung verpflichtet ist, vorausgesetzt, der Lieferant wird diese Informationen gemäß den vorgenannten Regelungen zeitlich unbefristet vertraulich behandeln und nicht nutzen.
- 14.2. Die in Ziffer 14.1. genannten Informationen bleiben unser Eigentum. Wir behalten uns alle Rechte (einschließlich Urheberrechte und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten wie z.B. Patenten, Gebrauchsmustern etc.) an solchen Informationen vor.
- 14.3. Der Lieferant ist zur Einhaltung der anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet und wird dies beachten.

### 15. Gerichtsstand, Erfüllungsort

- 15.1. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AEB und dem Vertrag sowie über deren Gültigkeit ist Hamburg, Deutschland; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- 15.2. Erfüllungsort für Lieferungen ist derjenige Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist. Erfüllungsort für Zahlungen ist unser Sitz.

### 16. Allgemeine Bestimmungen

- 16.1. Sollte eine Bestimmung dieser AEB und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung ersetzen. Dies gilt entsprechend im Falle von Lücken.

16.2. Diese AEB stehen in deutscher und in englischer Sprache zur Verfügung. Im Falle von Abweichungen hat die deutsche Version der AEB Vorrang.

16.3. Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Ergänzend finden die INCOTERMS in der letztgültigen Fassung Anwendung, soweit sie mit diesen AEB und etwaigen Sonderabsprachen nicht im Widerspruch stehen.